Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/4044

28. 12. 92

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/3879 —

IG Farbenindustrie Aktiengesellschaft i. A.

Nach dem Zweiten Weltkrieg haben die damaligen alliierten Siegermächte die Auflösung des IG Farben-Kartells verfügt. Der ehemalige Produzent, der das Giftgas Zyklon-B für die Gaskammern der nationalsozialistischen Massenvernichtungslager herstellte, in dessen Werken ca. 25 000 Zwangsarbeiter umkamen und weitere 30 000 Menschen in einem konzerneigenen Konzentrationslager inhaftiert waren, wurde nach 1945 in seine Einzelteile zerlegt.

Zur endgültigen Liquidierung der IG Farben wurde die „IG Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Abwicklung" mit dem einzigen Ziel gegründet, das Restvermögen zu verwalten und daraus „Schadensersatzleistungen an die durch die Aktivitäten des Kartells geschädigten Personengruppen" zu erbringen. Lediglich 30 Mio. DM wurden bislang als Wiedergutmachung gezahlt, die Entschädigungsforderungen Tausender ehemaliger Zwangsarbeiter jedoch bis heute zurückgewiesen.

Doch das von den Alliierten verfügte Ziel der vollständigen Auflösung der IG Farben bzw. seiner Abwicklungsgesellschaft ist durch die deutsche Einheit in weite Ferne gerückt, weil die IG Farbenindustrie AG i. A. nunmehr Ansprüche auf Betriebsstätten und Grundstücke in der ehemaligen DDR erhebt.

Nach dem 3. Oktober 1990 meldete die IG Farbenindustrie AG i. A. Entschädigungs- und Rückgabeansprüche auf nach 1945 von der Sowjetunion enteignete Vermögenswerte an. Im letzten Jahr erwarb die Abwicklungsgesellschaft das Ammoniakwerk Merseburg GmbH zurück und macht u. a. Entschädigungsansprüche gegenüber den Chemiewerken in Buna und Leuna geltend. Darüber hinaus erhebt die IG Farbenindustrie AG i. A. Ansprüche auf die Rückgabe von insgesamt 991 Immobilien in Berlin, die in der damaligen Liste 3 als entschädigungslose Enteignungen aufgeführt wurden. Diese Ansprüche leitet sie aus dem juristischen Widerspruch zwischen dem „Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten" des Magistrats von Groß-Berlin vom 8. Februar 1949 und deren Veröffentlichung im Gesetzblatt vom 2. Dezember 1949 – also nach Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 – ab.

1. Auf welche Betriebsstätten, Grundstücke, Immobilien und sonstigen Vermögenswerte erhebt die IG Farbenindustrie AG i. A. Ersatz-, Rückgabe- bzw. Entschädigungsansprüche?

   Wie hoch lassen sich diese Ansprüche beziffern?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 15. Dezember 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da derartige Ansprüche von Landesbehörden bearbeitet werden.

2. Macht sich die Bundesregierung die Rechtsauffassung der Berliner Justizverwaltung zu eigen, wonach gegenüber den Enteigneten der Liste 3 „kein Rückgabeanspruch" besteht?

Die Bundesregierung hat über die Ansprüche nicht zu entscheiden. Sie sieht deshalb davon ab, sich zu der Rechtsauffassung der Berliner Justizverwaltung zu äußern.

3. Welche Weisungen hat das Bundesministerium der Finanzen der Treuhandanstalt bezüglich der Vermögensansprüche der IG Farbenindustrie AG i. A. erteilt?

Das Bundesministerium der Finanzen hat der Treuhandanstalt bezüglich der Vermögensansprüche der IG Farbenindustrie AG i. A. keine Weisungen erteilt. Die Rückgabe enteigneter Vermögenswerte wird durch das Vermögensgesetz geregelt.

4. Hält die Bundesregierung die Vermögensansprüche der IG Farbenindustrie AG i. A. gegenüber Immobilien, Grundstücken und Betriebsstätten für rechtens?

Auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

5. Macht sich die Bundesregierung die Auffassung zu eigen, daß der IG Farbenindustrie AG i. A. für die 130 000 Quadratmeter Boden in Ostberlin eine Entschädigung zusteht und sie somit als „Opfer" der Bodenreform zwischen 1945 und 1949 anerkannt wird?

Nach den Überlegungen zum Entwurf eines Gesetzes über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz), sind Ausgleichsleistungen für juristische Personen nicht vorgesehen. Im übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Sieht sich die Bundesregierung veranlaßt, mit einer politischen Entscheidung nicht die Liquidität zugunsten der 40 000 IG Farben-Aktionäre, sondern die Liquidation nach den Zielsetzungen der Alliierten endlich abzuschließen und dafür Sorge zu tragen, daß Tausende Zwangsarbeiter des ehemaligen IG Farben-Kartells aus dem Portefeuille der IG Farbenindustrie AG i. A. in Höhe von 159,5 Mio. DM entschädigt werden?

Eine solche Entscheidung wäre auch eine rechtlich relevante Entscheidung, die einer umfangreichen Prüfung bedürfte. Zur Zeit sieht die Bundesregierung hierzu keine Veranlassung.